

Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Deutsche Mitarbeit an Überwachungsstandards im Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI)

BT-Drucksache 17/10944

Vorbemerkung der Fragesteller:

Seit 1988 befasst sich das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) mit der Schaffung international einheitlicher Standards der Telekommunikation. Zu den Mitgliedern gehören Betreiber von Mobilfunknetzen, Provider, Verwaltungen, Nutzer und die Industrie. Zu den Standards zukünftiger Telekommunikation gehört für das ETSI auch deren Überwachung: Zur Standardisierung des Eindringens in die private Kommunikation unterhält das ETSI das „Technische Komitee Lawful Interception“ (TC LI). Neben diversen Firmen und Behörden arbeiten dort auch Polizeien und Geheimdienste mit. Eine weitere Arbeitsgruppe „SA3 LI“ setzt die im TC LI entwickelten Vorgaben in technische Standards zur Überwachung der Netze um. In „SA3 LI“ arbeiten vor allem die Telekommunikationsanbieter BT, ATT, Vodafone, Nokia-Siemens, Alcatel-Lucent und Ericsson mit. Ausweislich der Webseite des ETSI nehmen für Deutschland das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Bundesnetzagentur an regelmäßigen Treffen der „SA3 LI“ teil.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 17/8544 (neu)) hatte die Bundesregierung einige Fragen zur Mitarbeit im ETSI beantwortet. Demnach ist die Bundesnetzagentur bereits seit 1996 Mitglied. Auch das Zollkriminalamt (ZKA) ist an Bord. Nach Berichten des Internetreporters Erich Moechel nehmen auch der britische Geheimdienst „Government Communications Headquarters“ und die holländische Geheimdienstplattform PIDS teil, während US-Militärs durch die Tarnfirma „Tridea/TPS“ vertreten seien ([http:// fm4.orf.at/stories/1689349/](http://fm4.orf.at/stories/1689349/)). Themen der Arbeitsgruppe „SA3 LI“ waren unter anderem das Eindringen in die verschlüsselte Kommunikation von BlackBerry- Telefonen und Smartphones. Geheimdienste fordern, abgefangene, verschlüsselte Kommunikationen nachträglich zu dechiffrieren – etwa durch die Hinterlegung eines Schlüssels.

Behörden fordern, dass jeder „Communication Service Provider“ (CSP), der einen „Cloud-Service“ betreibt, Polizeien oder Geheimdiensten auf Nachfrage private Daten herausgeben soll. Betroffen wären Soziale Netzwerke, Anbieter von Anonymisierungsdiensten oder Virtual Private Networks (VPN), aber auch Bezahldienste und Banken.

Welche CPS von der Überwachungsverpflichtung betroffen sind, soll auf nationaler Ebene festgelegt werden.

Die im ETSI erarbeiteten Standards werden weltweit gegen unliebsame Bewegungen in Stellung gebracht. Nach der Niederschlagung der Revolte im Iran vor drei Jahren hatte ein Sprecher von Siemens erklärt, nur eine „Standardarchitektur“ zur Überwachung geliefert zu haben (<http://news.bbc.co.uk/2/hi/technology/8112550.stm>). Gremien wie das ETSI sind also geeignet, Bürgerrechte nicht nur in autoritären Regimen zu untergraben. Wenn Filtertechnologien und Abhörschnittstellen als weltweite Standards gesetzt werden, sind selektive Forderungen nach einer Ausfuhrkontrolle für autoritäre Regime sinnlos. Dessen ungeachtet hatte der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Guido Westerwelle, auf der Konferenz „The Internet and Human Rights: Building a free, open and secure Internet“ am 14. September 2012 erklärt, sich für eine Kontrolle entsprechender Exporte nach Syrien und in den Iran eingesetzt zu haben.

1. Seit wann besteht das ETSI in seiner jetzigen Form, und welche Aufgaben übernimmt es?

- a) Wie viele Mitglieder aus welchen Ländern sind im ETSI organisiert?*
- b) Wie hoch ist das Budget des Instituts, und wie wird es finanziert?*
- c) Auf welche Art und Weise ist die Bundesregierung seit wann am ETSI beteiligt?*

Zu 1.

Das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) wurde 1988 gegründet und übernimmt Aufgaben im Bereich der technischen Normung (u.a. für Informations- und Kommunikationstechnologie) in Europa.

a)

Seit der 59. Generalversammlung im März 2012 hat ETSI 759 Mitglieder aus 62 Ländern:

Ägypten, Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Hong Kong, Indien, Indonesien, Irland, Islamische Republik Iran, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Katar, Korea (Republik), Kroatien, Lesotho, Lettland, Litauen, Luxemburg, Macao, Malaysia, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

b)

2011 betrug das Budget 22.472.000 Euro. Dieses setzt sich aus Mitgliedsbeiträgen, Beiträgen der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelszone (EFTA), Beiträgen des 3rd Generation Partnership Project (3GPP)-Partner und den European Friends of 3GPP, freiwilligen Beiträgen, Beiträgen von Forapolis/Interpolis und Plugtests, sowie anderen Beiträgen zusammen.

c)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ist seit 25. November 1992 Mitglied im ETSI und vertritt die Bundesregierung.

2. Inwieweit hat das ETSI den Anspruch, auch über Europa hinausweisende Standards der Telekommunikation zu entwickeln?

Mit welchen weiteren internationalen Standardisierungsgremien arbeitet das ETSI zusammen?

Zu 2.

In erster Linie ist ETSI für die Normung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie innerhalb Europas zuständig. ETSI arbeitet darüber hinaus jedoch auch mit anderen Normungsorganisationen aus anderen Ländern zusammen, um eine globale Harmonisierung der Normen zu erreichen.

Die internationalen Standardisierungsgremien, mit denen ETSI zusammenarbeitet, sind in Anlage 1 aufgeführt.

3. Welche Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen existieren innerhalb des ETSI?

a) Welche der Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen befassen sich mit der Überwachung der Telekommunikation?

b) Inwieweit richtet das ETSI Workshops auch für andere Teilnehmer aus, die sich mit der Erarbeitung von Überwachungsstandards befassen?

Zu 3.

Innerhalb ETSI bestehen folgende Arbeitsgruppen (sog. Committees, Projects, Groups):

- Technical Committees (TC):
 - Aeronautics
 - Broadband Radio Access Networks
 - Integrated Broadband Cable Telecommunication Networks
 - Digital Enhanced Cordless Telecommunications
 - Co-ordination of activities in the Health ICT Domain
 - EMC & Radio Spectrum Matters
 - Human Factors
 - Intelligent Transport Systems
 - Machine-To-Maschine Communications
 - Mobile Standards Group
 - Network Technologies
 - Reconfigurable Radio Systems
 - Telecommunications Equipment Safety
 - Satellite Earth Stations & Systems
 - Terrestrial Trunked Radio
 - Access, Terminals, Transmissions & Multiplexing
 - EBU/CENELEC/ETSI Joint Technical Committee
 - IT-Telecom Convergence Interoperability
 - Environmental Engineering
 - End-to-End Network Architectures
 - Electronic Signatures & Infrastructures
 - IMS Network Testing
 - Lawful Interception
 - Media Content Distribution
 - Methods for Testing & Specification
 - Powerline Telecommunications
 - Railway Telecommunications
 - Smart Card Platform
 - Speech & multimedia Transmission Quality

- ETSI Special Committees
 - Emergency Communications
 - User's consultation on needs & requirements
 - Security Algorithms Group Experts

- ETSI Partnership Projects
 - Core Network & Terminals
 - Radio Access Networks
 - GSM/EDGE Radio Access Networks
 - Services & System Aspects
 - Machine-to-Machine Communications Partnership Project

- Industry Specification Groups
 - Automatic network engineering for the self-managing Future Internet
 - Information Security Indicators
 - Measurement Ontology for IP traffic
 - Open Radio Equipment Interface
 - Quantum Key Distribution
 - Identity and access management for Networks & services
 - Localization Industry Standards
 - Operational Energy Efficiency for Users
 - Open Smart Grids
 - Surface Mount Technique

- Als Stabsstellen
 - Finance Committee
 - Intellectual Property Rights
 - Operation Coordination Group

a)

Mit der Entwicklung von Standards, die die technische Umsetzung gesetzlich vorgesehener Maßnahmen zur Überwachung von Telekommunikation betreffen, befasst sich bei ETSI das Technical Committee Lawful Interception (TC LI).

b)

Der Bundesregierung sind derartige Aktivitäten von ETSI nicht bekannt.

4. Welchen Charakter misst die Bundesregierung den vom ETSI erarbeiteten Standards bei?

- a) Inwiefern haben die ins ETSI entsandten Vertreter der Bundesregierung die dortigen Vorgänge in parlamentarischen Gremien der Bundesregierung thematisiert?
- b) Nach welchem Verfahren kommt beim ETSI eine Befassung mit einem neuen Vorschlag zur Erarbeitung eines Standards zustande?
- c) Mit welchen anderen Instituten, Komitees oder sonstigen Einrichtungen arbeitet das ETSI hinsichtlich der Erstellung von technischen Normen zusammen?
- d) Inwieweit haben die vom ETSI erarbeiteten Vorlagen bindenden Charakter für die teilnehmenden Staaten?
- e) Wie werden die Vorschläge des ETSI schließlich in internationale Standards umgesetzt?
- f) Inwieweit ist das ETSI umgekehrt zuständig, etwa EU-Richtlinien in nötige technische Standards umzusetzen?
- g) Inwiefern war oder ist das ETSI mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung befasst?

Zu 4.

Die bei ETSI erarbeiteten technischen Spezifikationen stellen die technische Basis dar, auf der Telekommunikationsnetze gestaltet werden.

a)

Der Deutsche Bundestag ist über die Arbeit von ETSI in Einzelfragen informiert (z. B. BT-Dr. 17/8544).

b)

Bei ETSI kann jedes Mitglied Vorschläge für sog. Work Items machen. Üblicherweise begründet das Mitglied die Notwendigkeit des Vorschlages während der Arbeitsgruppentreffen gegenüber dem Plenum und wirbt für Unterstützung. Finden sich mindestens vier unterstützende Mitglieder, kann mit der offiziellen Gremienarbeit an einem neuen Work Item begonnen werden. Bei ETSI TC LI werden Technische Spezifikationen (TS) oder Technische Reporte (TR) erarbeitet.

c)

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen (Anlage 1).

d)

ETSI erarbeitet technische Spezifikationen. Es obliegt den jeweiligen nationalen Regierungen, inwieweit diese in die nationalen Regulierungen der Telekommunikation einfließen.

e)

Auf die Antwort zu Frage 4 d) wird verwiesen.

f)

Als von der EU anerkannte Europäische Standardisierungsorganisation kann ETSI von der EU durch Mandate mit der Entwicklung von Normen beauftragt werden.

g)

Bei ETSI TC LI wurde und wird auch weiterhin der technische Standard TS 102 657 „Lawful Interception (LI); Retained data handling; Handover Interface for the request and delivery of retained data“ erarbeitet.

5. Auf welche Art und Weise sind Agenturen oder sonstige Institutionen der Europäischen Union in die Arbeit des ETSI, insbesondere hinsichtlich der Überwachung von Telekommunikation, eingebunden?

Zu 5.

Agenturen oder sonstige Institutionen der Europäischen Union sind als Mitglied bei ETSI in der gleichen Art und Weise in die Arbeit der Gruppe TC LI eingebunden, wie es Vertreter der BNetzA sind: Sie wirken an der Erarbeitung der technischen Standards mit.

6. Inwieweit befasst sich das ETSI auch mit Grenzsicherung, sogenannten kritischen Infrastrukturen oder Energieversorgung?

Zu 6.

ETSI steht für European Telecommunications Standards Institute (Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen). Die Aufgaben beziehen sich mithin ausschließlich auf Standards, die die Telekommunikation betreffen.

7. Aus welchen Mitgliedern setzt sich Arbeitsgruppe „SA3 LI“ zusammen?
- a) Wann wurde sie auf wessen Initiative eingerichtet?
 - b) Was ist die Aufgabe der Arbeitsgruppe „SA3 LI“?
 - c) Seit wann existiert die Arbeitsgruppe „SA3 LI“ in ihrer jetzigen Form, und auf wessen Initiative kam es zustande?
 - d) Welche deutschen Behörden nehmen seit wann an den Sitzungen der Arbeitsgruppe „SA3 LI“ teil?
 - e) Welche weiteren Behörden, Firmen, Instituten oder sonstige Stellen nehmen an der Arbeitsgruppe „SA3 LI“ teil?
 - f) Welche Tagesordnung hatten die letzten fünf Treffen der „SA3 LI“?
 - g) Wie ist die Einladung zu den Treffen geregelt, und wer bereitet diese jeweils vor?
 - h) Inwiefern trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass es sich bei „Triadea/TPS“ um eine Tarnfirma militärischer Einrichtungen der USA handelt?

Zu 7.

Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung zur Arbeitsgruppe SA3 LI auf die entsprechende (Unter-)Arbeitsgruppe des „Third Generation Partnership Project“ (3GPP) bezieht.

Das 3GPP wurde am 4. Dezember 1998 durch fünf „Organizational Partners“ gegründet:

- ARIB (Association of Radio Industries and Businesses, Japan)
- ETSI (Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen)
- ATIS (Alliance for Telecommunications Industry Solutions, USA)
- TTA (Telecommunications Technology Association, Korea)
- TTC (Telecommunications Technology Committee, Japan)

Im Weiteren hinzugekommen:

- CCSA (China Communications Standards Association, China)

Auf Grund der Einrichtung und der Statuten ergibt sich eine mögliche Mitgliedschaft in den Gremien des 3GPP durch eine vorhandene, unmittelbare Mitgliedschaft in mindestens einer der oben angeführten Partnerorganisationen; für deutsche und europäische

Teilnehmer also vorrangig über eine ETSI-Mitgliedschaft. Die konkrete Zusammensetzung ergibt aus den jeweils für das Gremium 3GPP SA3 LI (Third Generation Partnership Project - Technical Specification Group Service & Systems Aspects; Subgroup Lawful Interception) tatsächlich registrierten Teilnehmern. Bei Teilnehmern über ETSI handelt es sich grundsätzlich um Angehörige von ETSI-Mitgliedern bzw. um von diesen beauftragte Personen sowie um zu einzelnen Sitzungen eingeladene Gäste.

a)

Die Aktivitäten der 3GPP SA3 LI gehen nach Kenntnis der Bundesregierung mindestens bis in das Jahr 2000 zurück. Die genauen Begleitumstände ihrer Einrichtung sind heute nicht mehr bekannt.

b)

Die (Unter-)Arbeitsgruppe 3GPP SA3 LI befasst sich mit den Anforderungen für Telekommunikationsüberwachung (Lawful Interception) in Mobilfunknetzen (3GPP-Systemen) und erarbeitet die zur Erfüllung dieser Anforderungen erforderlichen technischen Spezifikationen.

c)

Auf die Antwort zu Frage 7a) wird verwiesen.

d)

Derzeit sind u.a. das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) (seit 2003) und die Bundesnetzagentur (BNetzA) (seit 2000) Teilnehmer von 3GPP SA3 LI.

e)

Grundsätzlich steht die Teilnahme jedem Mitglied von 3 GPP frei. Eine darüberhinausgehende Beantwortung dieser Frage ist der Bundesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Frage muss als „Verschlussache - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden und kann den beiliegend übermittelten Anlagen 2 bis 6 entnommen werden.

Die Bundesregierung folgt hierbei der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. BVerfGE 124, 161 [193]; für die Auskunft im Rahmen eines Untersuchungsausschusses: vgl. BVerfGE 124, 78 [123 f.]). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt (vgl. BVerfGE 124, 161 [193]). Die Einstufung als Verschlussache ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf den Schutz von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig. Auch die Übermittlung entpersönlichter Teilnehmerlisten würde an dieser Stelle Nachteile für das Staatswohl beinhalten. Die Arbeitsgruppe 3GPP SA3 LI versteht sich als Gremium, deren Mitglieder aufgrund der sensiblen Thematik sehr vertrauensvoll zusammenarbeiten. Eine Veröffentlichung von Teilnehmern steht der vertrauensvollen Zusammenarbeit entgegen und kann diese nachhaltig negativ beeinflussen. Die Beantwortung in der gewählten Form ist dennoch geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zu befriedigen.

f)

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Anlagen 7-11 verwiesen.

g)

Da 3GPP ein interkontinentales Gremium ist, werden die Arbeitsgruppensitzungen wechselseitig von europäischen und amerikanischen Teilnehmern organisiert. Diese laden dementsprechend zu den Sitzungen ein. Die Vorbereitungen hinsichtlich Inhalt und Organisation der Treffen erfolgen vorrangig durch den Vorsitzenden und orientieren sich an den eingereichten Beiträgen.

h)

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. Seit wann haben nach Kenntnis der Bundesregierung Mitarbeiter der Firma „Research in Motion“ (RIM) an den Sitzungen der Arbeitsgruppe „SA3 LI“ teilgenommen?

- a) Inwiefern war die Überwachbarkeit von BlackBerry-Kommunikation in den letzten fünf Jahren Thema innerhalb der Arbeitsgruppe „SA3 LI“?*
- b) Inwiefern trifft es zu, dass auf Verlangen der britischen Regierung im ETSI die Manipulation der Verschlüsselung von Blackberry-Telefonen diskutiert oder erarbeitet wird?*
- c) Welche Haltung vertraten die Angehörigen der Bundesregierung in den Diskussionen?*

Zu 8.

Mitarbeiter der Firma RIM sind seit mindestens drei Jahren in entsprechenden Sitzungen der Arbeitsgruppe vertreten.

a)

Nach Kenntnis der Bundesregierung war die Überwachbarkeit von „BlackBerry-Kommunikation“ in den letzten drei Jahren kein Thema innerhalb der Arbeitsgruppe.

b)

Ein derartiges Verlangen der britischen Regierung im ETSI ist der Bundesregierung nicht bekannt.

c)

Auf die Antwort zur Teilfrage b) wird verwiesen.

9. Aus welchen anderen Standardisierungsgremien besteht das „3rd Generation Partnership Project“ (3GPP)?

- a) Seit wann existiert das „3GPP“, und auf wessen Veranlassung wurde es eingerichtet?*
- b) Was ist die Aufgabe des „3GPP“?*
- c) Welche deutschen Behörden nehmen seit wann an den Sitzungen des „3GPP“ teil?*
- d) Welche weiteren Behörden, Firmen, Instituten oder sonstige Stellen nehmen am „3GPP“ teil?*
- e) Welche Tagesordnung hatten die letzten fünf Treffen der „3GPP“?*
- f) Wie ist die Einladung zu den Treffen geregelt, und wer bereitet diese jeweils vor?*

Zu 9.

3GPP besteht derzeit neben TSG SA (Technical Standardisation Group Services and Architecture) aus drei weiteren TSGs:

- TSG CT (Core Network & Terminals)
- TSG GERAN (GSM EDGE Radio Access Network)
- TSG RAN (UMTS Radio Access Network)

TSGs bilden die Arbeits- und Unterarbeitsgruppen integrierenden Organisationseinheiten.

a)

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

b)

Aufgabe des 3GPP ist die Erstellung weltweit anwendbarer „technischer Spezifikationen“ aus dem Bereich der Mobilfunktechnik mit dem Ziel der Interoperabilität zwischen mobilen Endgeräten und Mobilfunknetzen.

c)

Neben der BNetzA nimmt das BfV seit seinem Beitritt zu ETSI und 3GPP Ende 2003 an den Arbeitssitzungen teil.

d)

Auf die Antwort zu Frage 7e und die Anlagen 12 bis 16 wird verwiesen.

e)

Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass sich die in der Fragestellung verwendete Formulierung „Sitzungen des 3GPP“ ausschließlich auf Plenarsitzungen der 3GPP SA bezieht, und auf die Anlagen 17 bis 21 verwiesen.

f)

Auf die Antwort zu Frage 7 g) wird verwiesen.

10. Aus welchen Mitgliedern setzt sich das Technische Komitee „Lawful Interception“ (TC LI) zusammen?

a) Was ist die Aufgabe des „TC LI“?

b) Seit wann existiert das „TC LI“ in seiner jetzigen Form, und auf wessen Initiative kam es zustande?

c) Welche deutschen Behörden nehmen seit wann an den Sitzungen des „TC LI“ teil?

d) Welche weiteren Behörden, Firmen, Instituten oder sonstige Stellen nehmen an der Arbeitsgruppe „TC LI“ teil?

e) Welche Tagesordnung hatten die letzten fünf Treffen der „TC LI“?

f) Wie ist die Einladung zu den Treffen geregelt, und wer bereitet diese jeweils vor?

Zu 10.

An der Arbeitsgruppe ETSI TC LI beteiligen sich Netzbetreiber, Hersteller von Telekommunikationsanlagen, Hersteller von Sicherheitstechnik und Überwachungslösungen, Regulierungsbehörden, staatliche Vertreter und zur Durchführung von TKÜ-Maßnahmen berechnigte Stellen (berechnigten Stellen) verschiedener Länder.

a)

ETSI TC LI entwickelt unter Beteiligung der vorgenannten Teilnehmer technische Standards, durch deren Anwendung sich die jeweiligen rechtlichen Anforderungen an die TK Unternehmen bezüglich der Telekommunikationsüberwachung der einzelnen Länder umsetzen lassen.

b)

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es die Arbeitsgruppe TC LI seit 1995. Auf wessen Initiative diese Arbeitsgruppe zustande kam, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

c)

Folgende Bundesbehörden nehmen an ETSI TC LI teil:

BNetzA (seit 1997), BfV (seit 2003), Zollkriminalamt (ZKA seit 2009).

Darüber hinaus haben nach Kenntnis der Bundesregierung auch Polizei- und Verfassungsschutzämter verschiedener Länder teilgenommen.

d)

Auf die Antwort zu Frage 7 e) und die Anlage 22 wird verwiesen.

e)

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Anlage 23 verwiesen. Der Bundesregierung war es nicht möglich, die gesamten Tagesordnungen in der für die Beantwortung der Fragen zur Verfügung stehenden Zeit termingerecht zur Verfügung zu stellen.

f)

Die Arbeitsgruppensitzungen werden i. d. R. von einem Mitglied organisiert. Der jeweilige Veranstalter lädt zu den Arbeitsgruppensitzungen ein.

11. *Worin besteht die Beteiligung des Zollkriminalamts (ZKA) am „3GPP“ und dem „TC LI“?*

- a) *Seit wann arbeitet das ZKA in den Arbeitsgruppen mit?*
- b) *Inwiefern hat das ZKA dort eigene Vorträge oder sonstige Beiträge gehalten bzw. Initiativen eingereicht?*
- c) *Aus welchem Grund nimmt das BKA nicht an entsprechenden Sitzungen teil?*
- d) *Inwiefern steht das ZKA im Austausch mit dem BKA über innerhalb des ETSI erarbeiteten Inhalte und Praxen?*

Zu 11.

a)

Auf die Antwort zu Frage 10 c) wird verwiesen.

b)

Das ZKA hat sich an den allgemeinen Diskussionen zu behandelten Standardisierungsthemen beteiligt. Vorträge wurden seitens ZKA nicht gehalten.

c)

Das BKA hat auf Einladung der BNetzA im Jahr 2010 an drei Sitzungen des TC LI teilgenommen, um die Relevanz des technischen Komitees bzw. des Gremiums ETSI beurteilen und ggf. eine eigene Mitgliedschaft vorbereiten zu können. Aufgrund anderweitiger Prioritätensetzungen findet aktuell keine Teilnahme des BKA statt.

d)

Die bei ETSI TC LI diskutierten Standardisierungsthemen werden zuständigkeitshalber auf nationaler Ebene von der BNetzA koordiniert. Das ZKA tauscht sich mit dem BKA im Grundsatz über Themen der TKÜ aus, im notwendigen Maße auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der o. g. Standardisierungsthemen.

12. *Worin besteht die Beteiligung des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) am „3GPP“ und dem „TC LI“?*

- a) *Inwiefern hat das BfV dort eigene Vorträge oder sonstige Beiträge gehalten bzw. Initiativen eingereicht?*
- b) *Handelt es sich bei den in die jeweiligen Arbeitsgruppen „SA3 LI“, „3GPP“ und „TC LI“ entsandten Vertreter/Vertreterinnen des BfV oder des ZKA in der Regel um die gleichen Personen?*

Zu 12.

Auf die Antworten zu den Fragen 7 d), 9 c) und 10 c) wird verwiesen.

a)

Das BfV hat bislang keine eigenen Vorträge, Beiträge oder Initiativen eingereicht.

b)

Die Teilnahme an den Arbeitsgruppensitzungen von 3 GPP SA3 LI und ETSI TC LI wird seitens BfV von derselben Person wahrgenommen. Vertreter des ZKA haben bisher lediglich an Sitzungen der Arbeitsgruppe „TC LI“ teilgenommen.

13. Welche deutsche Firmen und „Verbände der sog. Verpflichteten“ haben konkret an Treffen jener Arbeitsgruppen des ETSI teilgenommen, die sich mit Standardisierungsprozessen der Überwachung befassen und an denen das ZKA oder das BfV ebenfalls anwesend waren (Bundestagsdrucksache 17/8544 (neu))?

Welche deutschen „Bedarfsträger der Telekommunikationsüberwachung“ wurden wie in Bundestagsdrucksache 17/8544 (neu) beschrieben „im Bedarfsfall“ durch die Bundesnetzagentur in den letzten fünf Jahren in diese Zusammenarbeit eingebunden?

Zu 13.

Hinsichtlich der teilnehmenden Firmen wird auf die Antwort zu den Fragen 7 e) und 9 d) verwiesen. „Verbände der sog. Verpflichteten“ sind als solche in den Arbeitsgruppensitzungen nach Kenntnis der Bundesregierung nicht in Erscheinung getreten. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass Mitarbeiter der Mitglieder der Verbände an den Arbeitsgruppensitzungen teilnahmen. Diese sind der Bundesregierung im Einzelnen jedoch nicht bekannt.

In Bezug auf die Drucksache 17/8544 (neu) sei zusätzlich Folgendes angemerkt:

Bedarfsträger sind in diesem Kontext die zur Durchführung von TKÜ-Maßnahmen berechtigten Stellen von Bund und Ländern. Der Kreis der an den Vortreffen zu den Sitzungen der entsprechenden Arbeitsgruppen beteiligten Bedarfsträger beschränkt sich regelmäßig auf die o. g. Teilnehmer.

14. *Wie wird im ETSI der Zugriff von Behörden auf USIM, die kommende Generation von SIM-Cards, diskutiert?*

- a) *Welche Forderungen werden diesbezüglich von Behörden der an ETSI beteiligten Regierungen artikuliert?*
- b) *Welche Haltung vertreten die Behörden der Bundesregierung hierzu?*

Zu 14.

Der Zugriff auf (U)SIM-Karten ist nicht Bestandteil der Aufgabenstellung von ETSI TC LI. Die Thematik wurde bei 3GPP SA3 LI lediglich informatorisch präsentiert.

a)

Der Bundesregierung sind keine Forderungen bekannt.

b)

Die BNetzA hat die vorgenannte Präsentation zur Kenntnis genommen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung innerhalb der Bundesregierung hat nicht stattgefunden.

15. *Inwieweit befasst sich das ETSI auch mit dem Zugriff von Polizeien und Geheimdiensten auf die „Cloud“?*

- a) *Welche Dienste sollen hiervon erfasst werden?*
- b) *Wie ist hierfür der Begriff „Cloud-Services“ definiert?*
- c) *Inwiefern trifft zu, dass hiervon nur jene Anbieter erfasst werden sollen, die verschlüsselte Zugänge per „https“ anbieten?*

Zu 15.

Die Arbeitsgruppe ETSI TC LI erarbeitet derzeit einen Draft Technical Report „Lawful Interception (LI); Cloud/Virtual Services (CLI)“, in dem die Möglichkeit der Überwachung im Zusammenhang mit der „Cloud“ erörtert wird.

a)

Die Festlegung von ggf. für die Telekommunikations-Überwachung relevanten Cloud-Diensten ist Sache der nationalen Gesetzgebung bzw. Regulierung. Der Report abstrahiert entsprechend.

b)

Der Begriff „Cloud-Services“ ist im Hinblick auf die Überwachung der Telekommunikation bisher nicht verbindlich definiert.

c)

Die der Frage zu Grunde liegende Annahme trifft nicht zu. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Teilfrage a) verwiesen.

16. Welche Position vertritt die Bundesregierung im ETSI hinsichtlich der Bereitstellung einer „Cloud Lawful Interception Function“ für Polizeien und Geheimdienste? Inwiefern stellt dies nach Ansicht der Bundesregierung eine Beeinträchtigung der Sicherheit dar, die der Diensteanbieter seinen Kunden gewährleisten muss?

Zu 16.

Die Bundesregierung hat derzeit noch keine Haltung zu dieser Frage erarbeitet.

17. In welchen weiteren internationalen Gremien befasst sich die Bundesregierung mit welchen Behörden mit der Erarbeitung von Standards hinsichtlich

- a) dem Eindringen in die Telekommunikation von Mobilfunknetzen und dem Internet,*
- b) dem Eindringen in private Rechnersysteme,*
- c) der Videoüberwachung,*
- d) der automatisierten Mustererkennung von Audio- und Videoinhalten zur Nutzung durch Polizeien und Geheimdienste,*
- e) der Filterung des Internetverkehrs mittels „Deep Packet Inspection“ (DPI)?*

Zu 17.

Die Bundesregierung beteiligt sich nicht in weiteren internationalen Gremien, die sich mit der Erarbeitung von Standards in den genannten Bereichen beschäftigen.

18. An welchen Veranstaltungen der Bundesnetzagentur bzw. sonstigen Gremien oder Arbeitsgruppen hat der Militärische Abschirmdienst (MAD) „auf Einladung der Bundesnetzagentur an Sitzungen zur Fortschreibung von technischen und organisatorischen Standardisierungen im Bereich der Telekommunikationsüberwachung“ teilgenommen (Bundestagsdrucksache 17/8544 (neu))?

- a) Welche Inhalte standen auf der Tagesordnung der jeweiligen entsprechenden Sitzungen?*
- b) Aus welchem Grund wurde die Einladung ausgesprochen?*
- c) Welche anderen Behörden, Institutionen oder Firmen waren bei den Treffen zur Telekommunikationsüberwachung mit dem MAD anwesend?*

Zu 18.

Die Teilnahme beschränkte sich auf die Anhörungen zur Erarbeitung der technischen Richtlinie gemäß § 110 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

19. Welche Ergebnisse zeitigte die Untersuchung von „Zusammenarbeitsformen zwischen Landes- und Bundesbehörden sowie weiteren Akteuren“ innerhalb des „Kompetenzzentrums Informationstechnische Überwachung“ (CC ITÜ) (Bundestagsdrucksache 17/8544 (neu))?

- a) Welche weiteren Ergebnisse zeitigte die entsprechende Untersuchung des vom BKA eingesetzten Aufbaustabes?*
- b) Welche Software für welche konkrete „informationstechnische Überwachung“ soll innerhalb des „CC ITÜ“ entwickelt werden?*
- c) Welche Akteure (Ämter, Behörden, Institute, Firmen, Stiftungen etc.) sollen nach gegenwärtigem Stand in das „CC ITÜ“ eingebunden werden?*
- d) Inwieweit haben hierzu bereits Treffen mit nichtstaatlichen Akteuren stattgefunden?*
- e) Inwieweit hat das Bundesministerium des Innern „weitergehende Kontrollfunktionen“ geprüft, etwa durch ein „Expertengremium“, und welche Ergebnisse hatte die Prüfung?*

Zu 19.

Die Überlegungen hinsichtlich möglicher Zusammenarbeitsformen sind auch nach der Überführung des Aufbaustabes CC ITÜ in die Regelorganisation (Kompetenzzentrum Informationstechnische Überwachung im BKA) nicht abgeschlossen und bedingen eine kontinuierliche Abstimmung in den hierfür vorgesehenen Gremien. Im Zuge der konkreten Softwareentwicklung wird das BKA aktuell durch Mitarbeiter der LKÄ Bayern und Hessen sowie des ZKA unterstützt. Das LKA Baden- Württemberg hat ebenfalls Unterstützung im Bereich der Softwareentwicklung zugesagt.

a)

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.

b)

Innerhalb des CC ITÜ soll ein Softwareprodukt zur Durchführung von Maßnahmen der Quellen-TKÜ entwickelt werden.

c)

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.

d)

Es haben keine Treffen mit nicht-staatlichen Akteuren stattgefunden.

e)

Experten des BSI sowie des BfDI haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Erarbeitung der SLB mitgewirkt. Die Software zur Durchführung von Quellen-TKÜ wird durch ein BSI-zertifiziertes Prüflabor geprüft.

20. Was ist die Aufgabe der „Kommission Grundlagen der Überwachungstechnik“ (KomGÜT)?

- a) Seit wann besteht die „KomGÜT“, und auf wessen Veranlassung wurde sie eingerichtet?*
- b) Welche Mitglieder hat die „KomGÜT“, und wie ist die Teilnahme geregelt?*
- c) Welche Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen existieren in der „KomGÜT“, und mit welchen Aufgaben wurden diese betraut?*
- d) Mit welchen weiteren nationalen Standardisierungsgremien oder mit ähnlichen (auch privaten) Institutionen arbeitet die „KomGÜT“ zusammen?*
- e) Mit welchen weiteren internationalen Standardisierungsgremien oder mit ähnlichen (auch privaten) Institutionen arbeitet die „KomGÜT“ zusammen?*

Zu 20.

Die Kommission Grundlagen der Überwachungstechnik (KomGÜT) ist eine fest eingerichtete, dem Unterausschuss „Polizeiliche Informations- und Kommunikationsstrategie und -technik“ (UA IuK) des AK II der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) nachgeordnete Kommission. Sie hat u. a. zur Aufgabe, technische Innovationen im Themenfeld der Überwachungstechnik hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf polizeitaktische Möglichkeiten und Anforderungen zu überprüfen. Die KomGÜT nimmt sich einzelner Themenbereiche an, um Synergien durch Abstimmungen und Kooperationen auf Bund-/ Länderebene sowohl hinsichtlich der oftmals kostenintensiven Anpassungen polizeilicher Überwachungstechnik als auch der technischen und mitunter damit einher gehenden taktischen Kompatibilität zu erreichen.

a)

Auf Beschluss der 173. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 21. November 2003 wurde beim AK II der UA IuK eingerichtet. Dieser Beschluss umfasst auch die Einrichtung der KomGÜT als eine der festen Kommissionen des UA IuK. Anlass war die seinerzeitige Neuordnung der dem AK II nachgeordneten Gremien, die einem regelmäßigen Überprüfungs- / Evaluierungsprozess der IMK unterliegen.

b)

Stimmberechtigte Mitglieder sind Vertreter der Innenministerien und -senatsverwaltungen der Länder und des Bundes. Das Stimmrecht ist in der Regel auf Vertreter der nachgeordneten Behörden, die originär mit Fragen der polizeilichen Überwachungstechnik betraut sind, delegiert. An den Sitzungen der KomGÜT nehmen regelmäßig Vertreter des BKA, der BPOL und des ZKA als Mitglieder teil. Das BfV nimmt an den Sitzungen als Gast teil. Die Geschäftsführung der KomGÜT obliegt dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW. Es berichtet dem UA IuK über Maßnahmen, Aufgaben und Diskussionen. Das Polizeitechnische Institut (PTI) hat in der KomGÜT permanenten Gaststatus ohne Stimmrecht. Sein Vertreter kann zu Kommissionsbeschlüssen Erklärungen zu Protokoll geben.

c)

Zur sachgerechten Aufgabenerledigung richten die Kommissionen anlassbezogen Experten- oder Projektgruppen ein. Feste Arbeits- / Unterarbeitsgruppen, die sich auf Dauer angelegt mit festen Aufgabenstellungen befassen, sind der KomGÜT nicht nachgeordnet.

d)

Eine regelmäßige bzw. institutionalisierte Zusammenarbeit mit nationalen Standardisierungsgremien oder mit ähnlichen (auch privaten) Institutionen findet nicht statt. Bei konkreten Fragestellungen wird im Einzelfall auf die Expertise Externer (BNetzA, BSI, Netz-/Serviceprovider, Industrievertreter, Fachverbände etc.) zurückgegriffen.

e)

Eine Zusammenarbeit der KomGÜT mit internationalen Standardisierungsgremien oder mit ähnlichen (auch privaten) Institutionen findet nicht statt.

21. *Mit welchen Maßnahmen, Aufgaben oder Diskussionen sind das ZKA, das BKA und die Bundespolizei in der „KomGÜT“ sowie ihren Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen betraut?*

- a) *Welche Inhalte standen in den letzten beiden Jahren auf der Tagesordnung jener Treffen im Rahmen der „KomGÜT“, an denen das ZKA, das BKA und die Bundespolizei teilnahmen?*
- b) *Welche Hersteller und Telekommunikationsanbieter haben an den besagten Treffen teilgenommen?*
- c) *Inwieweit arbeiten – auch im Einzelfall – weitere Nichtmitglieder „KomGÜT“ an den dort entwickelten Überwachungsstandards mit?*

Zu 21.

Die (Bundes-)Mitglieder der KomGÜT bringen sich aktiv in alle an die KomGÜT herangetragenen Themen konstruktiv ein. Insoweit ist eine Differenzierung hier nicht möglich.

a)

Vertreter des BKA, der BPOL und des ZKA nehmen in der Regel an den Treffen der KomGÜT teil. Eine Differenzierung nach bestimmten Inhalten ist demnach nicht möglich.

b)

An den Treffen nahmen keine Hersteller und Telekommunikationsanbieter teil.

c)

Die KomGÜT ist kein Standardisierungsgremium und entwickelt daher keine Überwachungsstandards. An der Arbeit der KomGÜT nehmen nur die vorgenannten Mitglieder teil.

22. *Mit welchem Ergebnis hat sich die „KomGÜT“ in den letzten fünf Jahren mit den Themen Vorratsdatenspeicherung, Eindringen in verschlüsselte Kommunikation von Mobiltelefonen (BlackBerry), behördliche Nutzung von Spionagesoftware („Trojaner“) sowie Verpflichtung von „Cloud“-Anbietern zur Herausgabe von Daten an Behörden befasst?*

- a) *Was war die Haltung der Bundesregierung bzw. des ZKA, des BKA und der Bundespolizei hierzu?*
- b) *Inwieweit unterschieden sich die Positionen der Hersteller von den Positionen der Behörden?*

Zu 22.

Die KomGÜT hat sich mit den aufgeworfenen Fragen befasst. Angesichts des sich rasch ändernden Kommunikationsverhaltens und der ständigen Fortentwicklung im Bereich der Telekommunikation kommt sie dabei zum Schluss, dass die Ermittlungsstrategien zur zielgerichteten Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen angepasst werden müssen und es derzeit an speziellen Eingriffsnormen fehlt.

a)

Die Teilnehmer von BKA, ZKA und Bundespolizei haben die Schlussfolgerungen mitgetragen.

b)

Der Bundesregierung sind die Positionen der Hersteller zu den jeweiligen Beschlüssen nicht bekannt.

23. Inwieweit ist der „Unterausschuss Information und Kommunikation“ (UA IuK) des Arbeitskreises II „Innere Sicherheit“ der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Länder sowie die „Kommission Grundlagen der Überwachungstechnik“ des UA IuK nach Kenntnis der Bundesregierung in die Standardisierung der Telekommunikationsüberwachung eingebunden?

- a) In welche nationalen Strukturen oder Treffen sind der Unterausschuss sowie die Kommission hierfür eingebunden?*
- b) Auf welche Art und Weise nimmt die Bundesregierung an dem Unterausschuss sowie die Kommission teil bzw. kommuniziert mit diesen über Angelegenheiten der Telekommunikationsüberwachung?*

Zu 23.

Im Rahmen der Sitzungen der KomGÜT werden aktuelle Entwicklungen im Bereich der Überwachungstechnik, somit auch der Telekommunikationsüberwachung, erörtert. Dabei geht es zum einen darum, in der Praxis gewonnene Erfahrungen auszutauschen, zum anderen auch um die Abstimmung über die strategische Entwicklung der Überwachungstechnik. Die Beschlüsse der vorgenannten Gremien werden den berechtigten Stellen bekannt gemacht und können von diesen insoweit in die Standardisierungsprozesse eingebracht werden.

a)

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

b)

Im UA IuK sind Mitarbeiter des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums der Finanzen, des BKA, der BPOL und des ZKA vertreten. Die Vertreter des Bundes sind reguläre Mitglieder der Gremien und werden somit auch bei Beschlussfassungen berücksichtigt. In Bezug auf die KomGÜT wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

24. Welche Landes- und Bundesbehörden organisieren sich seit wann in der Projektgruppe „Neue Analyse Methoden“ (PG NAM), und mit welchen anderen Gremien arbeitet diese zusammen?

- a) Welche weiteren Arbeitsgruppen bestehen innerhalb der „PG NAM“?*
- b) Worin besteht die Arbeit der „PG NAM“, und wer bereitet entsprechende Sitzungen vor?*
- c) Inwieweit nehmen auch private Firmen an der Arbeit der „PG NAM“ teil?*
- d) Welche Tagesordnung hatten die Sitzungen der „PG NAM“ in den letzten beiden Jahren?*

Zu 24.

Die Projektgruppe „Neue Analysemethoden“ (PG NAM) ist seit ihrer Gründung im Dezember 2007 eine BfV-interne Projektgruppe, die nicht regelmäßig oder strukturiert mit anderen Gremien zusammenarbeitet.

a)

Innerhalb der PG NAM bestehen keine weiteren Arbeitsgruppen oder Unterstrukturen.

b)

Die PG NAM befasst sich mit der Einführung IT-gestützter Methoden zur Verbesserung der Analyse von Telekommunikationsverkehrsdaten (Metadaten), die gemäß § 8a Absatz 2 Ziffer 4 BVerfSchG bzw. nach G10-G erhoben werden. Die Arbeitstreffen der PG NAM werden von dem BfV-internen Projektleiter vorbereitet.

c)

Die PG NAM beauftragt im Rahmen der Software-Fortentwicklung und des Fehlermanagements die Firma rola Security Solutions. Vertreter der Fa. rola nahmen vereinzelt anlassbezogen an den Arbeitstreffen teil.

d)

Da nur Arbeitstreffen durchgeführt werden, gab/ gibt es keine Tagesordnung.

25. Welche Landes- und Bundesbehörden organisieren sich seit wann in der „Interessengemeinschaft Fall und Analyse“ (IGFA) und mit welchen anderen Gremien arbeitet diese zusammen?

- a) Welche weiteren Arbeitsgruppen bestehen innerhalb der „IGFA“?
- b) Worin besteht die Arbeit der „IGFA“, und wer bereitet entsprechende Sitzungen vor?
- c) Inwieweit nehmen auch private Firmen an der Arbeit der „IGFA“ teil?
- d) Welche Tagesordnung hatten die Sitzungen der „IGFA“ in den letzten beiden Jahren?
- e) Welche weiteren „Mittel der Zusammenarbeit der Produktverantwortlichen der polizeilichen Fallbearbeitungssysteme“ (Bundestagsdrucksache 17/8544 (neu)) sind der Bundesregierung bekannt?

Zu 25.

Die Interessengemeinschaft Fall und Analyse (IGFA) ist eine informelle Gruppe, in der das BKA, die Bundespolizei und Polizeibehörden aller Bundesländer seit 2005 fachliche und technische Anforderungen an Fallbearbeitungssysteme abstimmen.

a)

Aktuell verfügt die IGFA über die Arbeitskreise:

- Schulungsbeauftragte
- List & Label
- BLDS/ BLOS
- Anforderungen an die Fallbearbeitungssysteme aus IMP II und PIAV
- IuK-Kriminalität

b)

Die IGFA versteht sich als fachlicher Zusammenschluss von Ländervertretern / Bundesbehördenvertretern aus den Bereichen Fallbearbeitung und Analyse. Die IGFA hat die Aufgabe, im Fall- und Analysebereich zu einer Harmonisierung beizutragen. Hierbei sind alle EDV-Systeme, die im weitesten Sinn den Komplex der Fall- und Analysebearbeitung betreffen (z. B. Crime, Polygon, rsCase, Inpol-Fall), einbezogen. Der Vorsitz bei den Sitzungen wird durch den jeweiligen Veranstalter übernommen.

Ein ständiger Vorsitz ist nicht vorgesehen. Die Moderation der Sitzungen erfolgt bis auf Weiteres durch den Leiter der Projektgruppe EASy aus Bayern.

c)

Eine Mitarbeit von privaten Firmen findet in der IGFA grundsätzlich nicht statt. Ausnahmen können bei Erfordernis in speziellen Arbeitskreisen oder bei speziellen Tops im Rahmen von IGFA-Sitzungen gemacht werden.

d)

Zur Beantwortung der Frage wird auf Anlage 24 verwiesen.

e)

Mittel der Zusammenarbeit sind die Beratung in den Gremien der Innenministerkonferenz, Arbeitstagungen, Besprechungen und schriftliche Abstimmungen.

26. Wie hat sich die in der Bundestagsdrucksache 17/8544 (neu) beschriebene Entwicklung, dass sich die Telekommunikation „zunehmend ins Internet“ verlagert, aus Sicht der Bundesregierung im Jahr 2012 entwickelt?

Welche Maßnahmen haben sich aus der in der Bundestagsdrucksache angekündigten Prüfung ergeben, und wie wurden oder werden diese in nationalen oder internationalen Standardisierungsgremien eingebracht?

Zu 26.

Die beschriebene Entwicklung der Verlagerung von Telekommunikation ins Internet schreitet aus Sicht der Bundesregierung weiter voran. Die zunehmende Verbreitung von breitbandigen Internetzugangswegen sowohl im Festnetz- als auch im Mobilfunkbereich führt dabei zu einer stetig steigenden Nutzung von Kommunikationsangeboten, die nicht von klassischen Telekommunikationsanbietern erbracht werden. Beispiele sind Angebote zur Internettelefonie oder die Kommunikation über internetbasierte soziale Netzwerke.

Parallel dazu findet im Bereich der Netzbetreiber die sog. „Konvergenz der Netze“, also das Zusammenwachsen der Mobilfunk- und Festnetze auf Basis einer gemeinsamen Netztechnologie, in zunehmendem Maße statt.

Sofern aus nationaler Sicht erkennbar wird, dass die Entwicklungen mit den bestehenden technischen Standards nicht abgedeckt werden können und somit den nationalen gesetzlichen Regelungen nicht mehr genügen, wird versucht, dies in den Standardisierungsgremien zu thematisieren.